



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Projekt „Schau mal, was ich kann!“

gefördert durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
und den Landessportverband Baden-Württemberg e. V.

Kooperationsvereinbarung des Projekts „Schau mal, was ich kann!“ im Schuljahr 2024/2025
für die Sportart _____.

Befürwortender Sportfachverband (i. d. R. Leistungssport gGmbH, ARGE):

Sportfachverband _____
vertreten durch _____
Funktion _____
Telefon _____
E-Mail _____

Kooperationsverein:

Verein _____
vertreten durch _____
Funktion _____
Trainerin/Trainer
(Name & Qualifikation) _____
Telefon _____
E-Mail _____

Kooperationsschule:

Schule _____
vertreten durch _____
Funktion _____
Telefon _____
E-Mail _____

1. Lizenziertes Trainerpersonal unterrichtet eine Sportart altersgerecht im Rahmen des Sportunterrichts der Grundschule im Beisein der Sportlehrkraft.

Ziele sind:

- / das Kennenlernen einer Sportart für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Sportunterrichts,
- / die Qualifizierung der Sportlehrkräfte in der betreffenden Sportart (Fortbildungsmaßnahme in der schuleigenen Sporthalle mit der eigenen Sportgruppe),
- / die Möglichkeit der Talentsichtung für den Verein. Talentierte Kinder sollen anschließend Zugang zu leistungssportlich ausgerichteten Trainingsgruppen erhalten.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit für einen Zeitraum von grundsätzlich sechs Wochen mit jeweils drei Sportstunden. Es ist angedacht, die Kooperation im Zeitraum vom _____ bis _____ umzusetzen. Dies entspricht _____ Unterrichtsstunden.

Die Schule gewährt für diesen Zeitraum der Kooperation dem Trainerpersonal Zutritt zu den notwendigen schulischen Gebäuden. Die Ausstattung der Sportstätte kann während der Kooperationsmaßnahme genutzt werden. Sportartspezifische Trainings- und Sportgeräte stellt der Kooperationspartner zur Verfügung.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Sportunterrichts liegt in der Zuständigkeit des Trainerpersonals. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Angebote verantwortlich. Die Gesamtverantwortung und damit auch die Aufsichtspflicht obliegt der jeweiligen Sportlehrkraft.

2. Die Kooperationspartner stellen für die Kommunikation eine ständig erreichbare Person sicher. Folgende Personen sind erste Ansprechpersonen bei auftretenden Fragen oder Problemen:

Seitens des Vereins:

Seitens der Schule:

(Name, Funktion)

(Name, Funktion)

3. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Kommunikation und einem gemeinsamen Feedbackgespräch am Ende des Projekts.

4. Die Kooperationsmaßnahme ist eine schulische Veranstaltung. Damit sind teilnehmende Schülerinnen und Schüler unfallversichert.

Die Trainerinnen und Trainer sind im Rahmen ihrer Tätigkeit über den Verein versichert.

Im Krankheitsfall gewährleistet der Verein eine qualifizierte Vertretung. Falls dies nicht möglich ist, findet regulärer Sportunterricht statt.

Die Schulleitung hat den Verein im Voraus über unterrichtsfreie Tage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, die den Ausfall der Kooperationsmaßnahme bedingen, in Kenntnis zu setzen. Der Verein wiederum verpflichtet sich, die Schule über eine vorhersehbare Abwesenheit der Trainerpersonals frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

5. Die Kooperationspartner einigen sich über den Ort der durchgeführten Maßnahme. In der Regel finden diese Angebote an schulischen Sportstätten statt.

Es können auch Räume und Anlagen des Vereins sowie Räume und Anlagen von Dritten genutzt werden, wenn sie für die Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. In anderen Fällen sind zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern über den Transport erforderlich.

6. Die Kooperationspartner verpflichten sich, Angebote der Trainerinnen und Trainer nicht zusätzlich mit Geldmitteln, die ihnen als Förderung, Entgelt oder Aufwandsentschädigung seitens des Landes zufließen, zu finanzieren (Ausschluss von Doppelfinanzierung).

7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kooperation nach Absprache mit dem Landessportverband Baden-Württemberg e. V. widerrufen werden.

Der Kooperationspartner (Sportverein oder Fachverband) erhält vom LSV BW einen Zuschuss i. H. v. 35,00 € pro Unterrichtsstunde. Die Auszahlung an Sportvereine erfolgt über den zuständigen Sportfachverband.

Der Kooperationspartner aus dem organisierten Sport erstellt als Nachweis einen formlosen Projektbericht, der von der Schulleitung sowie der Sportlehrkraft zu unterzeichnen ist (inklusive tabellarischer Auflistung der Unterrichtsstunden mit stichwortartiger Nennung des Stundenthemas und Inhalten).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Schlussbestimmungen:

Die Kooperationsvereinbarung des Projekts „Schau mal, was ich kann!“ hat Gültigkeit für das aktuelle Schuljahr und wird dem Trainerpersonal zur Kenntnis vorgelegt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Sportfachverband _____

Unterschrift Schulleitung _____

Unterschrift Verein _____

Bewilligung (vom Landessportverband Baden-Württemberg e. V. auszufüllen):

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Landessportverband Baden-Württemberg e. V. bewilligen für das Projekt „Schau mal, was ich kann!“ für die Sportart

_____ an der Schule _____ einen Zuschuss
in Höhe von _____ €. Die Auszahlung erfolgt nach der Kooperationsmaßnahme. Bedingung für die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln ist die Vorlage des Projektberichts beim Landessportverband Baden-Württemberg e. V.

Ort, Datum _____

Unterschrift Landessportverband BW _____